



ENTGELTTARIF

Wittelsbacher Schloss
Schlossstraße 21
86316 Friedberg



**Entgelttarif
der Stadt Friedberg für die Räumlichkeiten und Hof-Flächen
im Wittelsbacher Schloss**

Beschluss:	22.03.2018
Ausfertigung:	23.03.2018
Inkrafttreten:	23.03.2018
1. Änderung:	26.07.2018
Ausfertigung:	27.07.2018
Inkrafttreten:	27.07.2018
2. Änderung:	09.08.2018
Ausfertigung:	10.08.2018
Inkrafttreten:	10.08.2018
3. Änderung:	21.02.2019
Ausfertigung:	22.02.2019
Inkrafttreten:	22.02.2019
4. Änderung:	28.03.2024
Ausfertigung:	02.04.2024
Inkrafttreten:	02.04.2024

Entgelttarif der Stadt Friedberg für das Wittelsbacher Schloss vom 02. April 2024

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der aufgeführten Räumlichkeiten/Hof-Flächen im Wittelsbacher Schloss

- Rittersaal
- Remise
- Großer Saal
- Herzogin-Christina-Zimmer (Stuckraum Nord)
- Herzog-Ludwig-Zimmer (Stuckraum Süd)
- Schlosshof
- Catering-Küche EG
- Catering-Küche OG

ist ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieses Entgelttarifs zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der vertragliche Nutzer entsprechend der Benutzungsordnung für das Wittelsbacher Schloss in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Tarifgruppen

Die Zuordnung zu einer Tarifgruppe I, II oder III hängt vom Nutzungszweck ab:

Tarifgruppe	Nutzungszweck
I	Private Nutzungen, geschlossene Veranstaltungen, gewerbliche Veranstalter und alle Veranstaltungen, die nicht unter die Tarifgruppe II oder III fallen.
II	Kulturelle und volksbildende Veranstaltungen: z. B. Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Vorträge und Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen
III	Bürgerschloss, sofern alle Kriterien erfüllt sind (vgl. Benutzungsordnung Nr. 3 Nr. 6)

§ 4 Nutzungsdauer

Die Zuordnung zu den Tarifen ist abhängig vom Nutzungszweck:

Tarif	Nutzungsdauer
Privat (P)	Privatentgelt bei einer zusammenhängenden Grundmietzeit bis zu 14 Stunden (incl. Auf- und Abbauzeiten)
Verlängerungsstunde Privat (VP)	Verlängerungstarif für über 14 Stunden Mietzeit (je 60 Minuten Verlängerung) sowie Proben-, Auf- und Abbauarbeiten
Nebenkosten Privat (NKP)	Nebenkostenpauschale für die Raumnutzung im Tarif Privat
Catering-Küche Privat (CatKP)	Entgelt für die Benutzung der Catering-Küche im Tarif Privat
Catering-Küche Feiern (CatK P F)	Entgelt für die Benutzung der Catering-Küche im Tarif Privat Feiern (Catering von Speisen)
Aufbau Pauschale Privat (Aufbau P)	Aufbaupauschale für Bühne/Reihen-Bistrobestuhlung im Tarif Privat
Aufbau Pauschale Feiern (Aufbau P F)	Aufbaupauschale für Bankett-Bestuhlung im Tarif Privat Feiern
Reinigung Pauschale Feiern (R P F)	Reinigungspauschale im Tarif Privat Feiern
Kultur (K)	Kulturentgelt bei einer zusammenhängende Grundmietzeit bis zu 14 Stunden
Verlängerungsstunde Kultur (VK)	Verlängerungstarif für über 14 Stunden Mietzeit (je 60 Minuten Verlängerung) sowie Proben-, Auf- und Abbauarbeiten
Nebenkosten Kultur (NKK)	Nebenkostenpauschale für die Raumnutzung in Tarif Kultur
Catering-Küche Kultur (CatKK)	Entgelt für die Benutzung der Catering-Küche im Tarif Kultur
Bürgerschloss (B)	Bürgerschlossentgelt bei einer zusammenhängender Grundmietzeit bis zu 14 Stunden
Verlängerungsstunde Bürgerschloss (VB)	Verlängerungstarif für über 14 Stunden Mietzeit (je 60 Minuten Verlängerung) sowie Proben-, Auf- und Abbauarbeiten
Nebenkosten Bürgerschloss (NKB)	Nebenkostenpauschale für die Raumnutzung im Tarif Bürgerschloss
Catering-Küche Bürgerschloss (CatKB)	Entgelt für die Benutzung der Catering-Küche im Tarif Bürgerschloss

§ 5 Entgelthöhe

1. Die Entgelthöhe ergibt sich
 - a) aus dem Geltungsbereich der Nutzung (§ 1)
 - b) aus der Zuordnung der Nutzungsart zur Tarifgruppe (§ 3)
 - c) aus der Nutzungsdauer (§ 4)
 - d) aus der Nebenkostenpauschale lt. Entgelttarifordnung
 - e) der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen
 entsprechend der folgenden Entgeltübersicht:

Grundentgelt in Euro

	Rittersaal	Remise	Ritters. und Remise	Großer Saal	Herzogin-Christina-Zimmer	Herzog-Ludwig-Zimmer	H.-C.-Zi. und H.-L.-Zi.	Hof zusätzl.
Tarif I (Privat)								
P	360	300	540	780	180	180	300	300
V P	60	50	90	130	30	30	50	50
NK P	360	360	520	520	180	180	350	180
CatK P (Pauschale)	145							
CatK P F (Pauschale)	299							
Aufbau P (Pauschale)	60	60	110	160	40	40	70	40
Aufbau P F (Pauschale)	90	90	170	220	50	50	90	60
R P F (Pauschale)	60	60	120	299	30	30	60	50
Tarif II (Kultur)								
K	240	180	440	540	145	145	240	240
V K	40	30	75	90	25	25	40	49
NK K	250	250	365	365	130	130	245	130
CatK K (Pauschale)	90							
Aufbau K (Pauschale)	40	40	70	119	30	30	50	30
Tarif III (Bürgerschloss)								
B	90	80	165	199	49	49	80	80
V B	17	15	25	35	10	10	15	15
NK B	90	90	130	130	45	45	90	45
CatK B (Pauschale)	60							
Aufbau B (Pauschale)	25	25	40	60	15	15	20	15

2. In der Nebenkostenpauschale sind enthalten:
 - a) Im Bedarfsfall Verkehrsregelung und Hausmeister
 - b) Bereitstellung und Inbetriebnahme vorhandener Medientechnik
 - c) Grundreinigung sowie alle Verbrauchskosten
3. Zusätzlich zum städtischen Nutzungsentgelt sind gemäß den Vorgaben des aktuell gültigen Betriebskonzeptes und der Nachbarschaftsvereinbarung (§ 4 Abs. 3) der sogenannte städtische Beauftragte und in Abhängigkeit von Art, Dauer und Besucherzahl der Veranstaltung, die Kosten für die externen Dienstleistungen vom Nutzer selbst zu tragen (u.a. Brandwache, Sanitätsdienst, Polizei, Security).
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Hofflächen für Auf- und Abbau vor oder nach dem Veranstaltungstag wird ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den jeweiligen Grundtarif Raummiete sowie Grundtarif Nebenkosten gewährt.
5. Alle Preise sind inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise).

§ 6 Fälligkeit/Sicherheitsleistung/Kaution

1. Das errechnete Benutzungsentgelt ist zu 50 % bei Vertragsabschluss zu leisten. Es wird fällig spätestens vier Wochen nach Zugang des Vertrages. Weitere 50 % des Benutzungsentgelts sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
2. Zusätzlich sind 50 % des Benutzungsentgelts als Sicherheitsleistung bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Für die Nutzung der Catering-Küche ist eine eigene Kaution in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Die Fälligkeit richtet sich nach den Fälligkeiten des Benutzungsentgelts.
4. Bei Verstößen des Nutzers gegen die Auflagen des Vertrages wird die Kaution der Raummiete als Vertragsstrafe einbehalten.
5. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzer den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt (vgl. § 17 Benutzungsordnung Rücktritt vom Vertrag).

§ 7 Vertragsstrafe

Bei Verstößen des Nutzers oder eines von ihm beauftragten Dienstleisters gegen die Auflagen/Nutzungsbedingungen wird die Sicherheitsleistung als Vertragsstrafe einbehalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Entgelttarif tritt mit Wirkung vom 02.04.2024 in Kraft.

Friedberg, den 02.04.2024
STADT FRIEDBERG



Claudia Eser-Schuberth
Dritte Bürgermeisterin